

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 17.

Erscheint jeden Donnerstag.

23. April 1840.

Der Sächsische Pressegesetzentwurf.

(Beschluß.)

Will sie die Lehren, welche von dem Systeme der Regierung und dem ihrigen abweichen, unterdrücken, ohne sie durch die immer siegreiche Macht der Wahrheit bekämpfen zu lassen oder den Erfolg abzuwarten, welchen die Realisirung derselben haben würde, so schleudert sie im Namen der gefährdeten öffentlichen Wohlfahrt den Bannstrahl gegen die Regier. Sie hat die Macht dazu, sie kann es. Will Jemand das geistige Leben eines Volkes von der Gnade der Censur abhängen lassen? — Das ist die Blüthe der Macht, zu welcher sich die Censur entfaltet hat. Die den innern Verhältnissen des Staates gebührenden Rücksichten verletzt und die öffentliche Wohlfahrt gefährdet zu sehen, auf diesen zwei Feldern kann sie sich nach Herzenslust ergehen. An einen Rechtszustand und an einen rechtlichen Schutz der Schriftsteller ist dabei nicht zu denken, weil es in die Willkür der Censoren gestellt ist, dem an Unbestimmtheit unüber-
trefflichen Gesetze eine Auslegung zu geben, welche sie wollen, und es von ihrer Aengstlichkeit und Furchtsamkeit, Befangenheit und Parteilichkeit abhängt, je nachdem sie von dem Gesetz Gebrauch machen wollen, der öffentlichen Discussion die Zügel anzuziehen oder lockerer zu lassen. Es ist freilich ein böses Ding, an die Spitze eines Gesetzentwurfes die Willkür zu stellen: man will nicht umkehren, und der Abgrund, der einem entgegen-

starrt, läßt sich nicht überspringen. Aber, wenn man jetzt unserer Warnung das Ohr verschließt, daß mit dieser Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt und mit jener Verletzung der den innern Verhältnissen gebührenden Rücksichten himmelschreiender Mißbrauch getrieben werden kann und werden wird, und daß, um nicht Alles auf das Spiel zu setzen, die Willkür der Censur durch Verleihung einer so unbestimmten, keine Grenzen kennenden, unverantwortlichen Macht nicht zur gesetzlichen Willkür gestempelt werden dürfe: so wünschen wir, daß man, wenn man sich später doch noch genöthigt sieht umzukehren, nicht neben dem Schaden auch den Spott habe. Denn das können wir durchschauen, daß in der Publicität der Censurinstructionen und der Angabe vom Grunde der Anstößigkeit einer Schrift nur etwas Süßes zum Bitteren gemischt, keineswegs jene hinreichende Gewähr gegen jede Art der Willkür in Beschränkung der Presse geleistet wird, mit welcher der Entwurf sich brüstet. Nicht nur behält sich das Ministerium vor, diese Instructionen nach dem jedesmaligen Bedürfnisse noch weiter auszuführen und zu erläutern, schärfer zu begrenzen und zu ergänzen: sondern es meint auch, daß, wenn es von einem sich mit den Weisungen der Censurbehörde nicht beruhigenden und Recurs ergreifenden Schriftsteller als zweite Instanz angerufen werde, bei erfolglicher Bestätigung der verweigerten Druckerlaubnis von ihm die Gründe der An-

stößigkeit solchen Erzeugnisses in vielen Fällen nur allgemein und ohne Eingehen in das anstößige Detail selbst würden bezeichnet werden können. Politische Tageblätter werden in der Regel auf diese zweite Instanz verzichten müssen wegen der Kürze der ihnen zugemessenen Zeit, andere Schriftsteller verzichten lernen, wenn sie sehen, daß sie durch so allgemein bezeichnete Gründe der Anstößigkeit ihrer Erzeugnisse, und wäre es mit den Worten des Gesetzes, die Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt oder die Verletzung der innern Verhältnisse des Staates, um Nichts klüger werden, und daß sich hinter allgemeine Beschuldigungen jeder andere, als ein rechtlicher Grund, warum nicht also auch die Willkür eines Ministers verstecken kann. Um so weniger Gewähr leistet die Angabe von diesen Gründen da, wo die Besprechung der eigenen Landesangelegenheiten nicht völlig freigegeben ist, und dem Minister zu entscheiden zusteht, ob durch Angriffe auf seine Verwaltung und sein System, durch Klagen über bestehende Gesetze und durch Beschwerden über von ihm eingesetzte Beamtete die den innern Verhältnissen des Staates gebührenden Rücksichten verletzt werden, und ihm also erlaubt ist, Beklagter und Richter in einer Person, d. h. Richter in eigener Sache zu sein.

Wir haben die unsichere, rechtlose Stellung der Schriftsteller, die Folge des schwankenden, unbestimmten, unsicheren Gesetzes zu zeigen versucht. Fügen wir hinzu, daß sie sich verschlimmert dadurch, daß ihnen die Verantwortlichkeit für den Inhalt ihrer Schriften bleibt, in so weit, als in jedem Augenblicke eine Kriminalklage gegen sie anhängig gemacht werden kann. In Ländern, wo es keine Censur gibt, versteht es sich von selbst, daß der Schriftsteller für seine Worte verantwortlich ist. Wo aber die Censur geübt wird, und durch den Mund des Censors die Staatsregierung die Erlaubniß zum Drucke gibt, sollte, möchten wir meinen, der Schriftsteller aller Verantwortlichkeit enthoben und, um recht vernünftig zu reden, das Unheil, welches durch Schriften angerichtet werden kann, auf Rechnung des Censors zu setzen sein. Wir begreifen wenigstens nicht, auf welchen Rechtsgrund hin der Staat sich anmaßt, die Censur zu üben, wenn

trotz der von ihm erteilten Erlaubniß zum Druck noch üble Folgen für den Schriftsteller möglich sind. Es ist ganz einfach, daß nur zwei Fälle denkbar sind: entweder Freiheit der Presse, d. h. keine Censur, und in Folge davon der Kriminalprozeß für Uebertreter des Strafgesetzes, — so ist es bekanntlich bei allen Völkern der Erde außer bei Russen, Chinesen und Deutschen, und die Unabhängigkeit der Gerichte gibt dem Staate eben so wie dem Schriftsteller die Bürgschaft, daß das Recht gesprochen werde — oder Censur d. h. die von einer Polizeibehörde nach vorgängiger Untersuchung des jedesmaligen Manuscriptes ausgesprochene Erlaubniß zum Drucke, und völlige Unverantwortlichkeit der Schriftsteller. Der Sächs. Gesetzentwurf vereinigt Beides. Hat sich der Schriftsteller vom Censor die Erlaubniß zum Drucke, und später der Buchhändler die ausdrückliche Erlaubniß zum Vertrieb des unter Genehmigung der Polizeibehörde Gedruckten ausgewirkt: so schwebt über dem Haupte dieses und jenes das Schwert des Kriminalgesetzbuches.

Dies Alles geschieht, weil in Sachsen die Freiheit der Meinungen geschützt ist, weil durch das Gesetz die Freiheit der Presse und des Buchhandels verwirklicht werden soll und zur Sicherung gegen Mißbrauch keine unnöthigen Beschränkungen getroffen werden.

(Ein zweiter Artikel folgt über den Buchhandel.)

L e s e f r ü c h t e.

† Da es in Berlin so viel Ueberchristenthum giebt, so sollte man nicht glauben, wie es (s. Schulblatt für die Provinz Brandenburg, 1839, S. 403) in der Mark Brandenburg dreißig Dorfschulen geben könne, wo die Kinder die Frage: Seid ihr Christen? mit: Ne! beantworteten. Der geistliche Inspector, der eine Rundreise machte, konnte in keiner Schule erfahren, wie viel Evangelien es in der Bibel gäbe. Ein Kind meinte zwei, ein anderes, fünfundzwanzig. Als der Inspector endlich einen Knaben fragte, an wen er denn eigentlich glaube, antwortete dieser: „An den König von Preußen.“ — —

Ein Rheinisches Blatt enthält nachstehende nachahmungswürdige Aufforderung. Ein Schneider ließ einrücken:

Vergiß mein nicht, Du Jüngling, den ich meine,
Zu dem dieß Liedchen spricht;
Die Kleider, die du trägst, nennst du zwar deine,
Doch zahlst du heute nicht, nenn' ich sie meine,
Bevor der Tag anbricht;
Darum vergiß mein nicht!

Vergiß mein nicht, du dem ich creditiret
Blos auf sein schön Gesicht,

Den ich so prompt, so herrlich ausstaffiret,
Und der zum Lohne jetzt so schändlich führet
Den Schneider hinters Licht;
Vergiß, vergiß mein nicht!

Vergiß mein nicht! Hiermit zum letzten Male
Der Schneider zu dir spricht;
Gedenke mein beim Ball im Schöppchensaale,
Beim Rendezvous, Konzerten — kurz bezahle;
Sonst mahnt Dich das Gericht —
Vergiß, vergiß mein nicht! —

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Just.

Geborne: 48) Mstr. Joh. Biedermanns, Schneiders u. Einw. in Remtengrün S. Christian August. 49) Mstr. Joh. Glieb Adlers, B. allh. Schuhm. u. E. in der Karls-gasse S. Glob Franz. 50) Joh. Aug. Lorenz's, Dienstknechts in Leubetha T. Henriette Albine. 51) Mstr. Georg Adam Dav. Hofmanns, Webers u. E. in Remtengrün T. Christiane Wilh. 52) 1 unehel. S. allh.

Beerdigte: 34) Mstr. Joh. Chr. Pfreßschners, Schneiders u. E. in Jugelsburg T. Joh. Christiane, 4 M. 24 T. mit Lektion. 35) Hr. Franz Eduard Schilbach, Rektor der hiesigen Bürgerschule, 33 J. 9 M. 27 T. 36) Mstr. Joh. Ad. Adlers, B. u. Schuhm. allh. T. Aug. Wilh., 3 J. 6 M. 28 T. mit P. 37) Mstr. Johannes Hendels, Webers u. E. in Weidigt S. Christian Fr., 1 J. 5 M. 20 T. mit P.

Filialkirche Elster.

Auf künftigen Sonntag predigt Hr. Diac. Steudel.

Geborne: 1) Joh. Adam Wilh. Stöß's, Webermstrs in Raun S. Joh. Christoph. 2) Eine unehel. T. von Elster. 3) Joh. Adam Stöß's, Einw. in Elster, S. Joh. Ad. Christph. 4) Joh. Tobias Schallers, Einw. in Sohl, T. Christiane Emilie.

Beerdigte: 1) Joh. Wolf Bahrt, Auszügler von Klee-dorf, ein Wittwer, 64 J. 6 M. weniger 3 T. 2) Joh. Glieb Lenk, Auszügler in Arnsgrün, ein Wittwer, 63 J. 6 M. 1 T., beide mit Pred. u. Abd. 3) Ein unehel. S. von Elster. 4) Sophie Elisabeth, Joh. Friedr. Martins, Einw. in Bären-loh Ehefr., 53 J. 1 M. 8 T., ebenfalls mit Pred. u. Abdank.

Bekanntmachung. Kommenden

24. dieses Monats April

sollen in hiesiger Rathsexpedition 39 Schock Büschel auf der

Haide, 3 1/2 Klafter Büttnerholz auf dem Galgenberge und ein auf der Sorg stehender dürerer Birnbaum meistbietend versteigert werden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Adorf am 18. April 1840.

Der Stadtrath das.

Avvertissement. Da weil. Ewen Margarethen verehel. gewesener Thümlerin geb. Flügelin zu Sohl hinterlassene Erben das von derselben ererbte halbe Wohnhaus sammt Zubehör an Feldern und Grasgarten daselbst um und für 113 Mfl., incl. ein Stückchen Feld und Wiese um 90 Mfl. verkauft haben, hierbei aber nicht nur Unmündige, sondern auch Abwesende concurriren, so wird solches, und daß in Gemäßheit der allge-meinen Vormundschaftsordnung Cap. XVI. §. 5. für diejen-igen, welche auf diese Grundstücken ein Mehreres zu bieten ge-sonnen sein sollten,

der sechszehnte Mai 1840

zum Bietungstermin festgesetzt worden ist, hiermit bekannt ge-macht. Adorf den 11. April 1840.

Königl. Gericht das.

Jani, Justizamtmann.

Avvertissement. Von dem unterzeichneten Königl. Ge-richte soll

den fünf und zwanzigsten April 1840

Vormittags 10 Uhr ein Ochse, von Farbe schwarz, auf 20 thlr., ingleichen eine Kalbe, von Farbe gelblich, auf 25 thlr. taxirt, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, bereg-ten Tages an Königl. Gerichtsstelle allhier zu erscheinen.

Adorf den 14. April 1840.

Das Königl. Gericht das.

Jani, Justizamtmann.

Edictalcitation. Nachdem der hiesige Lohncopist und Handelsmann Friedrich August Schindler seine Insolvenz angezeigt hat, und zu dessen Vermögen der Concursproceß zu eröffnen gewesen ist, so werden dessen bekannte und unbekante Gläubiger hiedurch geladen,

den 12. Juni dieses Jahres,

welcher zum Liquidationstermin anberaumt worden, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte an hiesiger Königl. Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen bei Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und unter der Verwarnung, daß sie außerdem von diesem Creditwesen für ausgeschlossen werden geachtet werden, anzumelden und gehörig zu bescheinigen, mit dem Concursvertreter hierüber allenthalben rechtlich zu verfahren und zu beschließen, hierauf aber

den 25. Juli dieses Jahres

der Publication eines Präclusivbescheides **sub poena publicati**, sowie den 6. August dieses Jahres

eines gültlichen Verhörstermins, wobei die Außenbleibenden, als wären sie der Mehrzahl beigetreten, angesehen werden sollen; im Falle jedoch ein Vergleich nicht zu Stande kommt,

den 15. ej. ms.

der Introtulation der Acten, und endlich

den 10. October dieses Jahres

der Publication eines Locationserkenntnisses **sub poena publicati**, sich zu versehen. Auswärtige haben in hiesigem Orte zu Annahme künftiger Ladungen Bevollmächtigte zu bestellen.

Adorf im sächs. Voigtlande, den 28. Februar 1840.

Das Königl. Gericht das.

Jani, Justizamtmann.

Bekanntmachung. Daß die mittelst Bekanntmachung vom 8. dieses Monats zum 29. April dieses Jahres anberaumte Verloosung der Stände auf hiesigem Jahrmarkte zu Herstellung einer bessern Marktordnung, in Folge einer dagegen von dem hiesigen Gemeinderathe eingewandten Appellation, auf welche Bericht zur vorgesetzten Behörde zu erstatten ist, ihren Fortgang nicht nehmen, vielmehr bei dem diesjährigen Frühjahrsmarkte noch die seitherige Observanz Statt finden wird; Solches wird hiermit von Seiten der unterzeichneten Polizeibehörde zur Nachachtung bekannt gemacht.

Brambach, am 18. April 1840.

Adel. Wagsdorfsche Gerichte das.

Jani, Justitiar.

Verkauf. Mit ächten Rigaer Kron-Säe-, so auch Quedlinburger Leinsaot empfiehlt sich

L. W. Richter.

Steirischer Kleesaamen ist zu haben bei

L. W. Richter.

Von den bekannten Peruvianischen Sommerweizen, der in unserer Gegend so gut gedeihet, kann ablassen die Dresdner Kanne à 2 gr. 4 pf.

L. W. Richter.

Baierisches und Schleizer Stab-, Reif-, Schlosser-, Schaar- und Zain-Eisen, eiserne Achsen, gegossene Defen und Ofentöpfe, alle Sorten schwarze und engl. verzinnte Bleche in Kisten und einzelnen Tafeln, so wie Zink-Bleche empfiehlt zu billigen Preisen

Delsnig.

J. G. Zegsche.

Verkauf. Ein Pfauenpaar ist zu verkaufen bei

Christ. Adam Adler, Amtsrichter zu Landwüst.

Gefunden. Eine Hemmkette ist am vergangenen 10ten April d. J. auf dem Neukirchner Berge, zwischen Landwüst und Neukirchen gefunden worden, und gegen Erlegung der Inserzionsgebühren wieder zu erlangen bei

G. Roth in Rohrbach.

Fünf Thaler Belohnung.

Verloren. Vergangenen Adorfer Osterjahrmarkt, den 14. April d. J., ist ein brauner lederner Geldbeutel verloren worden, in welchem sich 30 Thlr. in folgenden Geldsorten befunden haben, als: 1 Doppellouisd'or, 4 Dukaten und das übrige in Sächs. $\frac{1}{2}$ tel. Derjenige, welcher dieses Geld in hiesiger Wochenblatts-Expedition abgibt oder sonst über den Finder sichern Nachweis ertheilen kann, erhält eine Belohnung von Fünf Thalern.

Gesucht wird zum sofortigen Dienstantritt durch die Expedition dieses Blattes ein **Dienstmädchen**, rechtlich und an Zucht und Sitte gewöhnt, welche keine schwere Arbeit zu verrichten hat.

Dank. Allen, in und außer der Stadt, welche meinem Mann im Tode noch so freundlich begegneten, sage ich, von so vielfältigen Beweisen getrieben, meinen innigsten Dank. Möge der Allgütige Sie, die mir im Unglück so süßen Trost zu bringen suchten, vor ähnlichem Schmerze recht lange gnädigst bewahren.

Adorf, am 19. April 1840.

Amalie verw. Schilbach, geb. Horlbeck.

